

Post 20 - Entsorgungskonzept

Berichts-Nr.: BB1988-2



Projekt: Schadstoffuntersuchung vor Sanierung Turnhalle
und Neugestaltung der Außenanlagen,
Luckenwalde, Poststr. 20

Titel: Entsorgungskonzept

Auftraggeber / Bauherrin: Stadt Luckenwalde
Markt 10
14943 Luckenwalde

Auftragnehmer: Competenza GmbH
Niederlassung Berlin
Schnellerstraße 141 in 12493 Berlin

Projektbearbeitung: B. Eng. Merlin Zippel
Dr. rer. nat. Gregor Scholtysik

Projekt-Nr. Competenza: BB1988

Datum: 21.10.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Entsorgungskonzept	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	3
1.2	Nachweispflichtige, gefährliche Abfälle	3
2	Wiederverwendbarkeit von Baumaterialien	6
2.1	Empfehlungen zur Wiederverwendbarkeit von Baumaterialien	6
2.1.1	Holzmaterialien (Dachboden, Außenbereich, Spielgeräte, Sandkasten, Parkett):	6
2.1.2	Asphalt im Außenbereich	6
2.1.3	Sand im Sandkasten	6
2.1.4	Bodenmaterial (Untergrund)	7
2.1.5	Bauschutt	7
3	Abfallprognose	8
3.1	Übersicht der zu erwartenden Abfälle	8

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Abfallprognose und Kostenschätzung - Entsorgung	10
--	----

ANLAGEN

- 1 Mengenermittlung Abfall inkl. Kostenschätzung
- 2 Tabellarisches Entsorgungskonzept zur Vorlage bei der zuständigen Behörde

1 Entsorgungskonzept

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Verwertung/Entsorgung der anfallenden Materialien erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in Verbindung mit den damit verbundenen Verordnungen und Technischen Regeln wie z.B.:

- **Nachweisverordnung (NachwV),**
- **Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV),**
- **Deponieverordnung (DepV),**
- **Abfallverzeichnisverordnung (AVV),**
- **VO über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17.BImSchV),**
- **LAGA M 20 Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen**
- **LAGA M 23 Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle**
- **LAGA M 27 Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren.**
- **Ersatzbaustoffverordnung**
- **Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) – Länderspezifische Regelung für Brandenburg**
- **Gefahrstoffverordnung – GefStoffV vom 26. November 2010, Stand 05.12.2024**

Zielstellung des Konzeptes zur Verwertung bzw. Entsorgung ist die weitestgehende Verwertung der anfallenden Materialien und Reduzierung der zu deponierenden Abfälle.

Um diese Zielstellung zu erreichen sind die anfallenden Materialien entsprechend den konkreten Anforderungen des Abfallschlüsselverzeichnisses zu bestimmen und bereits bei der Demontage sortenrein zu trennen und zu separieren. Weitestgehend sind Mischfraktionen - auch im Hinblick der Anforderungen der GewAbfV für den Anfall von ungefährlichen Abfällen zu vermeiden.

Zur exakten Bestimmung der einzelnen Fraktionen sind die Ergebnisse der analytischen Untersuchungen der einzelnen Materialien heranzuziehen.

1.2 Nachweispflichtige, gefährliche Abfälle

Gefährliche Abfälle können grundsätzlich verwertet oder beseitigt werden. An ihre Entsorgung und Überwachung werden jedoch besondere Anforderungen gestellt. Eine Verwertung hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Es ist eine möglichst hochwertige Verwertung anzustreben. Gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden, sind zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit einer Behandlung zu unterziehen. Beim Ausbau der Gefahrstoffe in kontaminierten Bauteilen ist dem Sicherheits- und Gesundheitsschutz Rechnung zu tragen.

Dies betrifft insbesondere ggf. vorhandene asbesthaltige Materialien und vorhandene Dämm-/Isoliermaterial aus Künstlichen Mineralfasern. Beim Umgang mit diesen Stoffen können Schadstoffe freigesetzt werden, so dass für das eingesetzte Personal grundsätzlich ein Gesundheitsrisiko besteht.

Es sind daher spezielle Anforderungen an den Arbeitsschutz zu stellen, die unter Beachtung folgender Vorschriften umzusetzen sind:

- **Gefahrstoffverordnung;**
- **Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz sowie dessen untergesetzliches Regelwerk;**
- **Chemikaliengesetz;**
- **Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519, 521, 524, TRGS 505)**
- **Berufsgenossenschaftliche Vorschriften;**
- **Stoff-, verfahrens- und länderspezifische Regelungen.**

Diese Schadstoffe sind am Ort des Ausbaus in geeigneten und faserdicht zu verschließenden Transportbehältern (BigBag) zu verpacken und zu kennzeichnen. Bis zur Entsorgung wird der Abfall in gesonderten, verschließbaren Containern gelagert. In der NachwV ist die Führung von Nachweisen und Registern über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen unter Verwendung von Formblättern durch den Erzeuger, den Abfallbeförderer und den Abfallentsorger vorgeschrieben.

Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle ist dabei das elektronische Nachweisverfahren (eANV) zu nutzen. Für die Durchführung dieses Nachweisverfahrens sind bei nachweispflichtigen Abfällen (Gefährliche Stoffe) Entsorgungsnachweise zu führen (§ 3 NachwV). Antragsteller für die Entsorgungsnachweise gegenüber der zuständigen Behörde ist der Besitzer/Erzeuger der nachweispflichtigen Abfälle.

Abfallerzeuger ist der Bauherr (AG) mit der bei der Landesbehörde registrierten Betriebsstätte. Für das Bauvorhaben wird eine eigene Abfallerzeugernummer genutzt, über die alle Abfälle zu entsorgen sind. Die bauvorhabenspezifische Erzeugernummer ist einzuholen.

Die registrierte Abfallerzeugernummer wird nach Auftragserteilung durch den Abfallbevollmächtigten des Auftraggebers an den Auftragnehmer (AN) übergeben. Für die anfallenden, gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle ist vor Baubeginn vom AN ein Entsorgungskonzept zur Freigabe an den AG zu übergeben. Die Vorlage für das tabellarische Entsorgungskonzept ist als Anlage beigefügt. Die Deklaration aller Abfälle inkl. Einstufung der Abfälle erfolgt durch einen externen Abfallbevollmächtigten des AG.

Hinweise zur Entsorgung der Abfälle

Material, welches **keine gefährlichen Stoffe** enthält, geht in das Eigentum des Auftragnehmers über und ist von diesem fachgerecht und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen. Gefährlicher Abfall verbleibt bis zur Festlegung des jeweiligen Entsorgungsweges und dem Abtransport zur Entsorgungsanlage auf der Baustelle.

Material, das als gefährlicher Abfall eingestuft wird, wird entsprechend der Deklarationsanalytik im Hinblick auf die Zuweisung zu einer Entsorgungsanlage der zuständigen Abfallbehörde durch die ausführende Firma angedient. Der konkrete Entsorgungsweg kann erst nach

Vorlage der Deklarationsanalyse und erfolgter Zuweisung durch die Behörde festgelegt werden und ist hier nicht beschrieben.

Vom bei dem Gebäudeabbruch anfallenden Bauschutt und Beton werden während der Arbeiten Deklarationsanalysen angefertigt. Je nach Klassifizierung erfolgt eine Verwertung oder Entsorgung unter Berücksichtigung der gelten gesetzlichen Vorschriften und Regelungen (Ersatzbaustoffverordnung & Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung).

Die Deklarationsanalysen für Bauschutt und Bodenaushub sowie ggf. für andere Stoffe sollten Bestandteil der Leistungen der Bauüberwachung sein.

Die Entsorgung gefährlicher Abfälle erfolgt in Rücksprache mit dem AG durch den AN.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen kann in Einzelentsorgungs- oder bei kleineren Mengen (< 20 t) im Sammelentsorgungsnachweisverfahren erfolgen. Sämtliche Einzelentsorgungsnachweise sowie Übernahme-/ Begleitpapiere für gefährliche Abfälle werden durch einen externen Abfallbevollmächtigten des AG erstellt bzw. sind durch diesen zu signieren.

Bei der Verwendung der Sammelentsorgungsnachweise wird der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung mit Hilfe des Übernahmescheins geführt. Der Übernahmeschein besteht aus zwei Ausfertigungen, von denen die Ausfertigung 1 als Beleg für das Register des Abfallerzeugers/Besitzers bestimmt ist. Der Übernahmeschein ist spätestens bei Übernahme durch den Sammler auszufüllen und dem Abfallerzeuger/Besitzer ist der Beleg auf der Baustelle zu übergeben.

Nach Abschluss des Entsorgungsvorgangs ist dieser Übernahmeschein durch den Begleitschein und den Wiegeschein der Annahmestelle ergänzt.

Durch den Erzeuger/Besitzer ist die korrekte Deklaration des nachweispflichtigen Abfalls (Abfallschlüsselnummer - AVV) digital durch Signatur zu bestätigen. Mit der, bei Signierung, dem Erzeuger/Besitzer vorliegenden Dokumentation kann er dann lückenlos nachweisen:

- **die Herkunft des nachweispflichtigen Abfalls (Bauvorhaben),**
- **die Abfallart / Abfallschlüsselnummer,**
- **die Sanierungsfirma (Anschrift), die das Material ausgebaut und übernommen hat,**
- **das Datum der Übergabe an den Beförderer, einschl. Fahrzeugkennzeichen,**
- **die Firmenangaben zum Beförderer,**
- **die Annahmestelle für das Material / Deponie,**
- **die Menge des Materials (in Tonnen),**
- **das Datum der Annahme des Materials.**

2 Wiederverwendbarkeit von Baumaterialien

2.1 Empfehlungen zur Wiederverwendbarkeit von Baumaterialien

Im Rahmen der Untersuchung der Baumaterialien auf dem Gelände der Turnhalle wurden verschiedene Materialien hinsichtlich ihrer Schadstoffbelastung und ihres Potenzials zur Wiederverwendung bewertet. Die folgenden Empfehlungen basieren auf den geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Altholzverordnung (AltholzV), der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) sowie einschlägigen Umweltstandards.

2.1.1 Holzmaterialien (Dachboden, Außenbereich, Spielgeräte, Sandkasten, Parkett):

Das untersuchte Holz weist Merkmale auf, die gemäß Altholzverordnung der Kategorie **A IV** zugeordnet werden sollten. Diese Kategorie umfasst behandeltes oder kontaminiertes Holz, **das nicht ohne weiteres stofflich verwertet werden darf**. Die Einstufung erfolgt aufgrund sichtbarer Beschichtungen, möglicher Imprägnierungen sowie des Alters der Bauteile in Verbindung mit labortechnischen Untersuchungen, was auf eine potenzielle Belastung mit Holzschutzmitteln oder anderen Schadstoffen hindeutet. Eine thermische Verwertung unter kontrollierten Bedingungen wäre hier die empfohlene Entsorgungsform, da sie eine sichere Behandlung gewährleistet und Umweltbelastungen vermeidet.

Zusammenfassung: Eine Wiederverwendung dieses Holzes im direkten Kontaktbereich mit Kindern – etwa für Spielgeräte oder Sitzgelegenheiten – ist **nicht zu empfehlen**.

2.1.2 Asphalt im Außenbereich

Die chemische Analyse des Asphalts ergab keine erhöhten Schadstoffgehalte, insbesondere keine relevanten Konzentrationen von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), Phenolen oder Asbest. Eine Wiederverwertung als RC-Asphalt ist grundsätzlich möglich, jedoch erst nach einer entsprechenden Aufbereitung in einer zertifizierten Anlage.

Aufgrund der Anforderungen an eine Aufbereitungsanlage und die damit verbundenen Kosten empfehlen sich mobile Anlagen erst ab einer sehr großen Abfallmenge oder einem kontinuierlichen Abfallstrom.

Zusammenfassung: Für die geringe Menge an vrstl. anfallenden Ausbauasphalts im Rahmen der geplanten Maßnahmen in o.g. Bauvorhaben können wir **keine Empfehlung** für die direkte Aufarbeitung und Wiederverwendung des anfallenden Ausbauasphalts aussprechen.

2.1.3 Sand im Sandkasten

Der untersuchte Sand zeigt keine Belastung mit Schadstoffen. Aufgrund seiner sauberen Zusammensetzung kann der Sand wiederverwendet werden – entweder direkt vor Ort oder an anderen geeigneten Spiel- oder Freizeitflächen.

2.1.4 Bodenmaterial (Untergrund)

Die Analyse des Bodenmaterials zeigt, dass keine Grenzwerte gemäß den Vollzugshinweisen Brandenburg überschritten wurden. Der Boden ist somit als ungefährlich einzustufen und kann grundsätzlich wiederverwendet werden, jedoch nur unter bestimmten Einschränkungen. Die labortechnische Untersuchung ergab für zwei Proben Werte der Materialklassen BM-F2 und BM-F3. Materialien dieser Klassen dürfen ausschließlich in technischen Bauwerken eingebaut werden und nur unter Berücksichtigung der zulässigen Verwendungsmöglichkeiten nach Tabellen 7 und 8 der Anlage 2 der Ersatzbaustoffverordnung. Dabei sind Schutzmaßnahmen wie Staubvermeidung, Verwendung persönlicher Schutzausrüstung sowie eine geeignete Abdeckung einzuhalten. Für den Einsatz auf Kinderspielflächen gelten strengere Anforderungen, die durch einen sachverständigen Bodenkundler festzulegen sind. Zusätzlich sind die physikalischen Eigenschaften und die Verdichtungsfähigkeit des Materials zu berücksichtigen.

Zusammenfassung: Die Wiederwertung ist theoretisch möglich. Die genauen Anforderungen und Schutzmaßnahmen sind mit Baugrundgutachtern und/oder Bodenkundler zu definieren.

2.1.5 Bauschutt

Verwertung von Bauschutt als Tragschicht im Wegebau unter Berücksichtigung der Ersatzbaustoffverordnung

Die Wiederverwendung von mineralischem Bauschutt (z.B. als Tragschicht im Wegebau) ist gemäß der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zulässig, sofern die technischen und umweltrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Die EBV regelt bundeseinheitlich die Herstellung, Klassifizierung und den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB), zu denen auch Recyclingbaustoffe (RC-Material) zählen.

Eine nachweisliche Asbestbelastung im Bauschutt oder seinem Ausgangsmaterial, wie z.B. im nördlichen und südlichen Anbau der Turnhalle festgestellt, schließt jede Form eines Recycling unweigerlich aus.

Bauschutt wird erst zu RC-Material mit einer bestimmten Materialklasse, wenn er durch eine gütegesicherte Aufbereitungsanlage läuft, die nach der Ersatzbaustoffverordnung qualifiziert ist. Vorher kann er nur analog zu RC-Material bewertet werden. In der Praxis bedeutet das, dass die Bewertung der Materialklasse auf der Baustelle nur orientierenden Charakter besitzt und keine direkte und verbindliche Abfalldeklaration am Entstehungsort möglich ist.

Für den Einbau von Recycling-Baustoffen (RC-Material) vor Ort gelten folgende Voraussetzungen: Das Material muss aus güteüberwachten Anlagen stammen, mit Nachweis durch Eigen- und Fremdkontrollen. Die Einbauzulässigkeit hängt von der Einbauweise und den Standortbedingungen ab, insbesondere vom Abstand zum Grundwasser und der Bodenart. RC-1 darf bei weniger als 1,5 m Abstand zum Grundwasser verwendet werden, RC-2 und RC-3 nur bei größerer Überdeckung und außerhalb von Wasserschutzgebieten. Rechtlich ist der Einbau von RC-1 und RC-2 ohne wasserrechtliche Erlaubnis möglich, RC-3 erfordert eine Anzeige ab 250 m³ oder bei Einbau in Schutzgebieten. Der Einbau ist durch entsprechende Unterlagen zu dokumentieren und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Zusammenfassung Wiederverwendung Bauschutt

Die Wiederverwendung von Bauschutt ist unter Einhaltung der Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung theoretisch möglich. Eine fachgerechte Güteüberwachung sowie die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sind jedoch zwingend erforderlich. Die Einbauweise muss mit den Einbautabellen der EBV abgeglichen werden, um die Zulässigkeit im konkreten Fall zu bestätigen.

In der Praxis bedeutet dies, dass der Einbau ohne weitere Aufbereitung in einer speziellen Anlage, bzw. nur auf Basis von orientierenden Probenahmen nicht möglich ist.

Aufgrund der Anforderungen an eine Aufbereitungsanlage und die damit verbundenen Kosten empfehlen sich mobile Anlagen erst ab einer sehr großen Abfallmenge oder einem kontinuierlichen Abfallstrom.

Für die geringe Menge an vrstl. anfallenden Bauschutts im Rahmen der geplanten Maßnahmen, sowie der Asbestbelastung in Teilen der abzubrechenden Gebäude in o.g. Bauvorhaben können wir **keine Empfehlung** für die direkte Aufarbeitung und Wiederverwendung des anfallenden Bauschutts aussprechen.

3 Abfallprognose

3.1 Übersicht der zu erwartenden Abfälle

In der folgenden Tabelle sind die Abfälle aufgeführt, die erwartungsgemäß bei den geplanten Sanierungsmaßnahmen anfallen.

Die Abfallprognose ist als unvollständig zu verstehen und dient nur als Grundlage für weitere Kalkulationen.

Die Berechnungen der Abfallmengen basieren auf unseren Aufmaßen vor Ort in Verbindung mit Erfahrungswerten und den durch den AG bereitgestellten Planunterlagen. In der weiteren Planungsphase sollte eine Anpassung erfolgen und während des Baufortschritts mit der Abfallbilanz des AN abgeglichen werden.

Gemäß der Abfallverzeichnisverordnung handelt es sich bei den mit einem Stern (*) versehenen Abfallarten um gefährliche Abfälle im Sinne des § 41, Abs. 1, Satz 1 und Abs. 3, Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Die Menge der entstehenden **gefährlichen Abfälle** ist maßgeblich vom gewählten Sanierungs- bzw. Ausbauverfahren abhängig und kann stark variieren. Für unsere Kalkulationen gehen wir stets vom schlechtesten anzunehmenden Fall aus. Wir empfehlen einen Variantenvergleich zur Gegenüberstellung der möglichen Kosten unter Berücksichtigung verschiedener Arbeitsverfahren und Entsorgungskosten in Abstimmung mit der ausführenden Firma (AN).

Grundlegende Annahmen bei der Ermittlung der anfallenden Abfälle

Die Mengenermittlung der Abfälle erfolgt unter folgender Annahmen:

Gebäudeteile

- Anbau Süd:
 - o Vollständiger Rückbau aufgrund nachgewiesener Asbestbelastung
- Anbau Nord:
 - o Vollständiger Rückbau aufgrund nachgewiesener Asbestbelastung
- Turnhalle:
 - o Beräumung von Sperrmüll und sonstigen Einbauten
 - o Entkernung
 - o Rückbau der Dachabdichtung und Dachkonstruktion inkl. Tragwerk und Decke
 - o Rückbau des schadstoffbelasteten Hallenbodens (Holzparkett) inkl. Sperrschicht sowie Abtrag von ca. 1 cm Estrich
- Außenflächen
 - o Rückbau der Flächenversiegelung, ca. 1750 m² Asphalt und 1750 m² Natursteinpflaster
 - o Rückbau von Spielgeräten, Außenmöbeln und Holzterrassen
 - o Rückbau von Spielsand

Nachfolgend dargestellt ist die tabellarische Gesamtaufstellung der voraussichtlich anfallen Abfälle inklusive einer vorläufigen Kostenkalkulation. Weitere Details und Berechnungen sind in der Anlage 1 zum Konzept enthalten.

Hinweis zur Kostenermittlung:

Die dargestellten Kostenermittlung ist als vorläufig zu verstehen. Die angegebenen Preise beziehen sich ausschließlich auf die reinen Entsorgungskosten, auf Basis aktueller Preisspiegel aus vergleichbaren Projekten. Kosten für Demontage und Rückbau sind **nicht enthalten**, da sie stark vom gewählten Verfahren abhängen und erst im Rahmen der weiteren Planung abgestimmt und festgelegt werden müssen.

Zusätzliche Ingenieurleistungen – wie Probenahmen, Deklarationsanalysen oder Begutachtungen – sind ebenfalls **nicht berücksichtigt**.

Die Kostenermittlung wird fortlaufend aktualisiert und im Zuge der Detailplanung sowie der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen weiter präzisiert.

Anlage 2

Bauvorhaben: Sanierung Turnhalle und Neugestaltung der Außenanlagen, Luckenwalde, Poststr. 20

Tabellarisches Entsorgungskonzept

Datum: / Stand :

21.10.2025

Aufstellung der vorgesehenen Verwertungs- und Beseitigungsziele

Art, Menge und Verbleib							Abfallerzeuger: Stadt Luckenwalde, Markt 10 14943 Luckenwalde		Abfallerzeuger-Nr.:		Aktenzeichen:	
Lfd. Nr.	AVV-Nr.	Abfallzeichnung nach AVV	Zuordnung	Anfallort des Materials	Menge (geschätzt)	Nachweis-Nr. / Art	Angaben zum Beförderer/Einsammler		Angaben zum Entsorger		Ents.-Verfahren	
					in t	EN, SN, VN, VS, ¹	Name, Str., Ort	Beförderer-Nr.	Name, Str., Ort	Entsorger-Nr.	V/B ² und Nr. R/D ³	
Ungefährliche Abfälle												
1	160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	-	Elektroschrott / elektronische Geräte	31,10	V, R						
2	170101	Beton	bis einschl. RC-3	Abbruch Gebäude und Flächenbefestigung	3,40	V, R						
3	170102	Ziegel	bis einschl. RC-3	Zwischenwände, Mauerwerk	2,50	V, R						
4	170103	Fliesen und Keramik	bis einschl. RC-3	Bäder und Küchen	2,50	V, R, D						
5	170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	bis einschl. RC-3	Nach GewAbfV zu reduzierende Gemische	41,42	V, R						
6	170202	Glas	-	Fenstergläser	0,25	V, R						
7	170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	-	Asphalt, Straßen- aufbruch, Dachpappen	27,51	V, R						
8	170407	gemischte Metalle	-	Schrott, Rohrleitungen	30,30	V, R						
9	170504	Boden und Steine	-	Spielsand, Natursteinpflaster	39,00	V, R						
10	170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	-	Versch. Bodenbeläge, Teppiche, Folien, etc.	6,25	V, R, D						
11	200307	Sperrmüll	-	Lose Gegenstände, Mobiliar, etc.	151,08	V, R						

Art, Menge und Verbleib							Abfallerzeuger: Stadt Luckenwalde, Markt 10 14943 Luckenwalde		Abfallerzeuger-Nr.:		Aktenzeichen:	
Lfd. Nr.	AVV-Nr.	Abfallzeichnung nach AVV	Zuordnung	Anfallort des Materials	Menge (geschätzt)	Nachweis-Nr. / Art	Angaben zum Beförderer/Einsammler		Angaben zum Entsorger		Ents.-Verfahren	
					in t	EN, SN, VN, VS, ¹	Name, Str., Ort	Beförderer-Nr.	Name, Str., Ort	Entsorger-Nr.	V/B ² und Nr. R/D ³	
Gefährliche Abfälle												
12	170106 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	DepV / AVV	Bauschutt, asbesthaltig	5,35	D, SN						
12	170204 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A IV Holz	Konstruktionshölzer Dach, Holzfußboden mit PAK	610,76	V/D, SN						
14	170409*	Metalle mit gefährlichen Verunreinigungen	-	Rippenheizkörper mit asbesthaltigen Flanschdichtungen	21,00	D, SN						
16	170603*	Anderes Dämmmaterial, welches aus gefährlichen Stoffen besteht	-	KMF-Dämmungen, Rohrisolierungen, Akustikdeckenplatten	14,00	D, SN						
17	170605*	Asbesthaltige Baustoffe	-	Asbestzementplatten in Außenbereichen	12,00	D, SN						
	170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	DepV / AVV	Porenbeton, asbesthaltig	7,50	D, SN						
18	170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	-	PAK-haltige Abdichtungen, PAK-Fräsgut und BauMisch	63,70	D, EN						
19	200121*	Leuchtstoffröhren und andere Quecksilberhaltige Abfälle	-	Leuchtmittel im Gebäude	9,61	D, SN						

¹ EN - Entsorgungsnachweis für besonders überwachungsbedürftige Abfälle
SN - Sammelentsorgungsnachweis für besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Abfallmenge < 20 t)
VN - Vereinfachter Nachweis für überwachungsbedürftige Abfälle
VS - Vereinfachter Sammelnachweis für überwachungsbedürftige Abfälle (Abfallmenge < 20 t)

² V = Verwertung; B = Beseitigung

³ R = Recyclinganlage; D = Deponie